

Bekanntmachung

Widmung von Straßen

Der Rat der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 -Pkt. 8 d. N.- beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327/SGV. NRW 91), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Erschließungsanlagen erhalten jeweils die Eigenschaft einer Gemeindestraße:

Ortslage Sassenberg

Bebauungsplan SBG Nr. 25 "Füchterfer Straße"

- Torckstraße (Gemarkung Sassenberg, Flur 2, Flurstück 1072)

Bebauungsplan SBG Nr. 30 "Nordwestlich des Lappenbrink"

- nördliche Stichstraße der Straße Lappenbrink (Gemarkung Sassenberg, Flur 13, Flurstück 62)

Bebauungsplan SBG Nr. 6 "Wasserstraße"

- östliche Stichstraße der Straße Uhlenbrink (Gemarkung Sassenberg, Flur 11, Flurstück 1534)

Die Erschließungsanlagen sind in der Anlage dargestellt und können im Rathaus, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg, Zimmer Nr. 207, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Widmungen werden auf Wunsch erläutert.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der angegebenen Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Sassenberg unter www.sassenberg.de/Aktuelles/Bekanntmachungen zugänglich.

Ihre Rechte:

Gegen diese Widmungsverfügungen können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen -ERVV VG/FG- vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) eingereicht werden.


Zur Erläuterung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung der Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Sassenberg, 14.03.2023

STADT SASSENBERG

Der Bürgermeister


Josef Uphoff
Bürgermeister

